

Schutz- und Hygienekonzept

(SARS COVID-19)

des Rock´n´Roll und Boogie-Woogie Club Herbheads Ostfildern e.V.

Präambel

Das vorliegende Schutz- und Hygienekonzept basiert auf der *Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten)* in der Fassung vom 4 Juni 2020 (Anlage I) und stellt neben der Anlage II *Corona Merkblatt Sport und Schwimmen* der Stadt Ostfildern vom 10.06.2020 die Grundlagen des Handelns während der COVID-19 Pandemie des Rock´n´Rolls und Boogie-Woogie Club Herbheads Ostfildern e.V. dar.

Die nachgelagerten Regelungen und Richtlinien gelten mit sofortiger Wirkung und bis auf Widerruf durch den Vorstand. Das Schutz- und Hygienekonzept ist für alle Funktionsträger, Trainer sowie Übungsleiter von Relevanz; diesem Personenkreis obliegt - neben dem Vorstand - die besondere Verantwortung zur Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Regelungen und Vorgehensweise.

Oberste Priorität hat die Gesunderhaltung der Mitgliederschaft des Rock´n´Rolls und Boogie-Woogie Club Herbheads Ostfildern e.V.

Änderungshistorie:

Datum

16.06.2020 (Rü)

Kurzbeschreibung der Änderung

Version 1.1 – Erstversion

...

gültig ab: 16.06.2020

Rock'n' Roll und Boogie-Woogie Club Herbheads Ostfildern e.V.
SARS COVID-19 (Coronavirus-CoV-2)

1. Übergeordnete Grundsätze

- 1.1 Landesverordnung: Grundlage ist die *Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten)* in der Fassung vom 4 Juni 2020 (Anlage I).
- 1.2 Voraussetzung für Aufnahme des Betriebs - Trainings- und Übungseinheiten*:
 - (A) mit Raumwegen dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal zehn Personen erfolgen; dabei muss die Trainings- und Übungsfläche so bemessen sein, dass pro Person mindestens 40 Quadratmeter zur Verfügung stehen;
 - (B) mit einer Beibehaltung des individuellen Standorts, insbesondere Training an festen Geräten und Übungen auf persönlichen Matten, sind so zu gestalten, dass eine Fläche von mindestens 10 Quadratmetern pro Person zur Verfügung steht;
 - (C) beim Tanzen individuell oder in Gruppen von maximal zehn Personen oder bis zu zehn festen Paaren müssen auf eine Fläche stattfinden, die so bemessen ist, dass pro Person oder Tanzpaar mindestens 25 Quadratmeter zur Verfügung stehen; beim Ballett an der Stange müssen sie so ausgeführt werden, dass ein Mindestabstand von 2,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird.
- 1.3 Hygieneregeln: Einhaltung aller Hygieneregeln der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA – www.infektionsschutz.de.
- 1.4 Max. Gruppengröße: siehe Punkt 1.2.
- 1.5 Social Distancing: Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5m zwischen allen Personen/ festen Paaren. Darüber hinaus gelten die weiterführenden Bestimmungen aus Punkt 1.2.
- 1.6 An- und Abreise: Bei Anreise der Athleten*innen und Trainer*innen mit dem ÖPNV sind die landesüblichen, spezifischen Bestimmungen zur Maskenpflicht zu beachten. Wir empfehlen auch für Fahrgemeinschaften zum/ vom Trainingsort das Tragen von Masken im Fahrzeug. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass bei Zutritt der Sportstätten/Hallen/ Stadion Maskenpflicht besteht!
- 1.7 Infektionsschutz: Athleten*innen sowie Trainer*innen mit Verdacht auf COVID-19 Krankheitssymptome dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie informieren ggf. den Vorstand, die Trainer oder Übungsleiter, bleiben zuhause und kontaktieren den Hausarzt.
- 1.8 Öffnung: Ob eine Trainingsstätte geöffnet wird bzw. ein Training stattfindet entscheidet der jeweilige Träger der Trainingsstätte.
- 1.9 Der Trainer/ Übungsleiter oder Verantwortliche vor Ort kann - falls notwendig und angebracht - das Training ohne Rücksprache mit dem Vorstand kurzfristig absagen. Der Trainer/ Übungsleiter oder Verantwortliche informiert im Nachgang den Vorstand über die Absage sowie den Sachverhalt.

*Auszug aus *Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten)* in der Fassung vom 4 Juni 2020.

Rock'n' Roll und Boogie-Woogie Club Herbheads Ostfildern e.V.
SARS COVID-19 (Coronavirus-CoV-2)

2. Infrastruktur

2.1 Organisation/ Planung: Der Vereinsvorstand ist für die Einhaltung der Bestimmungen des Landesverordnung sowie der weiteren Bestimmungen verantwortlich. Die Belegungsplanung erfolgt über die individuelle Anmeldung bei dem Trainer*innen/ benannten Personen, die die Einhaltung der vorgeschriebenen Gruppengrößen sicherstellen. Die Athleten*innen tragen sich beim Eintreffen in der Sportstätte in eine Anwesenheitsliste (Name, Komm-/ Gehzeit sowie Mobilnummer) ein. Diese Anwesenheitsliste wird durch die Trainer*innen/ Übungsleiter*innen oder benannten Personen geführt und dokumentiert. Der Vereinsvorstand sowie die Trainer*innen/ benannten Personen stimmen sich hierzu regelmäßig ab.

2.1 Platzverhältnisse: Die Einhaltung/ Sicherstellung der Platzverhältnisse ist gem. Punkt 1.2 sicherzustellen. Die Athleten*innen haben neben den Trainern*innen und benannten Ansprechpartnern*innen gleichermaßen die Verantwortung die Platzverhältnisse sicher zu stellen. Der Abstand/ Gleichverteilung einzelner Personen/ festen Paare ist von allen Beteiligten sicherzustellen.

2.2 Zugang: Die Trainer* innen/ Athleten*innen betreten die Trainingsstätten erst kurz vor dem offiziellen Trainingsbeginn und verlassen diese unmittelbar nach dem Training. Der Eingang erfolgt über den offiziellen Eingang der Trainingsstätte. Es ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand zwischen einzelnen Personen/ festen Paaren einzuhalten ist.

2.3 Ausgang: Der Ausgang der Trainingsstätte erfolgt entweder über den gesondert ausgeschilderten Ausgang oder über einen Seitenausgang. Es ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand zwischen einzelnen Personen/ festen Paaren beim Verlassen der Trainingsstätte eingehalten wird.

2.4 Umkleide/ Toiletten: Die Benutzung von Garderoben und Duschen auf in den Trainingsstätten ist untersagt. Die Athleten*innen erscheinen in Trainingsbekleidung am Trainingsort. Eine evtl. Bekleidungswechsel muss vor Ort erfolgen. Toiletten können an den Trainingsorten benutzt werden, insbesondere unter Beachtung und Einhaltung der Hygieneregeln (Hände waschen, etc.)!

3 Trainingsformen, Trainingsinhalte und Trainingsorganisation

3.1 Gruppenbestand: Die Trainer*innen/ Übungsleiter*innen und Athleten*innen haben darauf zu achten, dass das Training bereits im Vorfeld in sinnvolle Gruppen unterteilt wird. Ein „springen“ von Trainingsgruppe A (Gruppe A) in die Trainingsgruppe B (Gruppe B) ist vor dem Hintergrund der Infektionsgefahr möglichst zu vermeiden.

3.2 Trainingsgruppenwechsel: Im Falle von unterschiedlichen Gruppen (Tanzen mit festen Paaren) an ein und demselben Trainingstag & Trainingsstätte sind die verschiedenen Gruppen so zu organisieren, dass die Überschneidung auf ein Minimum zu reduzieren sind. Schließen sich unterschiedliche Trainingsstile - beispielsweise Tanztraining und Fitness-Training - logisch aneinander an sind entsprechende Übergangszeiten zu berücksichtigen. Bleibt der Trainingsinhalt unverändert ist zwischen dem Verlassen der ersten Gruppe (Gruppe A) und dem Eintreffen der zweiten Gruppe (Gruppe B) eines(r) Athleten*innen freie Zeit von einigen Minuten einzuplanen.

3.3 Anzahl der Gruppen: Die Anzahl der Gruppen orientiert sich an den Gruppengrößen gem. Punkt 1.2 sowie den Anmeldungen über die Trainer*innen/ Übungsleiter*innen oder benannten Personen. Im Zweifel greift die Vereinsführung in die Gestaltung der Gruppengrößen aktiv ein.

Rock´n´ Roll und Boogie-Woogie Club Herbheads Ostfildern e.V.
SARS COVID-19 (Coronavirus-CoV-2)

3.4 Körperkontakt: Sämtliche Trainingsformen, die außerhalb einer einzelnen Person/ festen Paares zu einem(r) dritten Person, sind zu unterlassen. Die Trainer*innen/ Übungsleiter*innen und Athleten*innen gestalten ihre Trainingsinhalte und die Instruktion der Bewegungsabläufe so, dass es zu keinem Körperkontakt Athleten*innen und Trainer*innen kommt. Begrüßungsrituale wie Umarmungen und Handgeben sind zu unterlassen.

3.5 Sport- /Trainingsgeräte Mehrzweckhallen: die Nutzung von Matten, Bällen, Handeln, etc. ist untersagt. Alle Teilnehmer*innen nehmen – falls notwendig – hierfür eigen Trainingsgeräte oder Isomatten mit ins Training. Diese sind zwischen den Teilnehmern nicht zu tauschen und von den Teilnehmern*innen in Eigenverantwortung regelmäßig zu desinfizieren. Sollte sportspezifische Hilfsmittel zum Einsatz kommen sind insbesondere diese vor dem Einsatz unterschiedlicher Athleten durch die Trainer*innen/ Übungsleiter*innen zu desinfizieren.

Zusammenfassung der Regelungen und Rahmenbedingungen

4.1 Die Gesamtverantwortung für die Trainingsdurchführung obliegt der Vereinsführung. In dem Konzept-RnR und Konzept-BW werden die Trainier*innen/ Übungsleiter*innen benannt. Diese autorisierten Personen werden das Formblatt der Stadt Ostfildern Anlage 3 *Formular Bestätigungserklärung* jeweils gesondert gezeichnet.

4.2 Der Verein hat seine Trainer*innen in einem Unterrichtsschreiben (hierzu wird Anlage 3 *Formular Bestätigungserklärung* verwendet) über die Rahmenbedingungen bzw. geltenden Verordnungen informiert. Mit Unterschrift erkennt der vom jeweiligen Trainer*in/ Übungsleiter*in die Regelungen an und verpflichtet sich diese einzuhalten.

4.3 Der Zugang zu den Trainingsstätten muss so organisiert und beschränkt sein, dass die oben festgelegten Personenzahl nicht überschritten werden kann.

4.4 Die Sicherstellung der jeweiligen Teilnehmerbegrenzung erfolgt über die Anmeldung über den jeweiligen Trainer*innen/ Übungsleiter*innen oder benannten Personen.

4.5 Für jede Trainingsgruppe/ Trainingseinheit muss zwingend eine Anwesenheitsliste mit Datum, Name sowie Telefonnummer geführt werden. Diese Liste sind vom Verein aufzubewahren und bei Bedarf den der Stadt bzw. den zuständigen Behörden auszuhändigen.

4.6 Trainingseinheiten werden i.d.R. unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Anzahl der Eltern/ Angehörigen im Zwergentraining ist auf ein Minimum zu reduzieren. Dritte/ Externe haben bis auf weiteres kein Zugang zu den Trainingsstätten.

4,7 Alle Teilnehmer am Training halten die allgemeine Hygienemaßnahmen und Vorgaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung streng ein.

4.8 Begrüßungsrituale (Handschlag, Umgarnungen, etc.) sind zu unterlassen!

4.9 Teilnehmer am Training haben sich zu Hause und nicht in Gemeinschaftsräumen umzuziehen und zu duschen

4.10 In den Toiletten ist auf die ein gründliches Händewaschen zu achten.

Rock'n' Roll und Boogie-Woogie Club Herbheads Ostfildern e.V.
SARS COVID-19 (Coronavirus-CoV-2)

5 Infektionsschutz

Es können nur Personen das Training aufnehmen, die die folgenden Bedingungen erfüllen (gilt für jedes Training):

Aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen keine Symptome einer SARS-CoV-Infektion (Husten, Halsweh, Fieber/ erhöhte Temperatur ab 38°C, Geruchs- und Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl, Muskelschmerzen). Kein Nachweis einer SARS-CoV-Infektion in den letzten 14 Tagen.

In den letzten 14 Tagen kein Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS-CoV getestet worden ist.

In allen anderen Fällen ist die Teilnahme am Training und der Aufenthalt auf in den Trainingsstätten untersagt. Über das weitere Vorgehen hat der jeweilige, behandelte Arzt zu entscheiden.

Anlagen

Anlage -I *Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten) in der Fassung vom 4 Juni 2020.*

Anlage -II *Corona Merkblatt Sport und Schwimmen der Stadt Ostfildern vom 28.05.2020.*